

860 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

14. 5. 1968

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem die Bundesabgabenordnung neuerlich
abgeändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1965 wird abgeändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 haben zu lauten:

„§ 3. (1) Abgaben im Sinn dieses Bundesgesetzes sind, wenn nicht anderes angeordnet ist, neben den im § 1 bezeichneten Abgaben und Beiträgen auch die im § 2 lit. a angeführten Abgabenvergütungen, Beihilfen und Rückforderungsansprüche sowie die zollgesetzlich vorgesehenen Ersatzforderungen und ferner die zu diesen Abgaben, Beiträgen, Rückforderungsansprüchen und Ersatzforderungen zu erhebenden Nebenansprüche aller Art.

(2) Zu den Nebenansprüchen gehören insbesondere

- a) die Abgabenerhöhungen,
- b) der Verspätungszuschlag,
- c) die im Abgabenverfahren auflaufenden Kosten und die in diesem Verfahren festgesetzten Zwangs- und Ordnungsstrafen sowie die Kosten der Ersatzvornahme,
- d) die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinsen, der Säumniszuschlag, die Mahngebühr und die Kosten (Gebühren und Auslagensätze) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens.“

2. Im § 48 haben die Bezeichnung „(1)“ und die Vorschriften des Abs. 2 zu entfallen.

3. Im § 57 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:
„Für alle übrigen den Steuerabzug vom Arbeitslohn betreffenden abgabenbehördlichen Amtshandlungen ist das Finanzamt der Betriebsstätte im Sinn der Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn örtlich zuständig.“

4. § 57 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In Angelegenheiten der Beiträge der Dienstgeber zu dem nach den Vorschriften über den Familienlastenausgleich bestehenden Ausgleichsfonds ist das Finanzamt der Betriebsstätte (Abs. 1) örtlich zuständig.“

5. Im § 59 hat der Klammerausdruck „(§§ 85 bis 92 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, und Aufsichtsratsabgabe)“ zu entfallen.

6. § 71 hat zu lauten:

„§ 71. (1) An Stelle des gemäß §§ 53 bis 70 örtlich zuständigen Finanz(Zoll)amtes kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens, für die Erhebung einer Abgabe ein anderes sachlich zuständiges Finanz(Zoll)amt bestimmt werden, sofern nicht überwiegende Interessen des Abgabepflichtigen entgegenstehen.

(2) Die Verfügung gemäß Abs. 1 trifft die den beteiligten Ämtern gemeinsame Oberbehörde.“

7. Der letzte Satz des § 81 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die übrigen Personen, die im Inland einen Wohnsitz haben, sind hievon zu verständigen.“

8. Dem § 96 ist anzufügen:

„Ausfertigungen, die in Lochkartentechnik oder in einem ähnlichen Verfahren hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.“

9. § 102 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 102. (1) Wenn es von der Abgabenbehörde aus besonders wichtigen Gründen angeordnet wird, sind die schriftlichen Ausfertigungen zu eigenen Händen zuzustellen.“

10. § 111 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die einzelne Zwangsstrafe darf den Betrag von 10.000 S nicht übersteigen.“

11. § 125 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) einen Gesamtumsatz (einschließlich des steuerfreien Umsatzes), jedoch ausgenommen die Umsätze aus selbständiger Arbeit im Sinn des Einkommensteuerrechtes, von mehr als 1,500.000 S oder“

12. § 188 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn das unbewegliche Vermögen (Abs. 1 lit. a und d) nicht im Inland gelegen oder wenn die Gesellschaft oder Gemeinschaft (Abs. 1 lit. b) weder ihre Geschäftsleitung, noch ihren Sitz, noch eine Betriebsstätte im Inland hat. Eine Feststellung nach Abs. 1 lit. d hat zu unterbleiben, wenn hinsichtlich aller Grundstücksanteile Wohnungseigentum besteht.“

13. § 238 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Verjährung fälliger Abgaben wird durch jede zur Durchsetzung des Anspruches unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung, wie durch Mahnung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung oder durch Erlassung eines Bescheides gemäß §§ 201 und 202 unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in welchem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.“

14. § 260 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) Feststellungsbescheide über Feststellungen gemäß § 186, soweit sie wirtschaftliche Einheiten oder Untereinheiten des Betriebsvermögens (mit Ausnahme von Betriebsgrundstücken) betreffen, sowie über Feststellungen gemäß §§ 187 und 188;“

15. § 270 Abs. 3, letzter Satz, hat zu lauten:

„Ein Mitglied muß von einer gesetzlichen Berufsvertretung selbständiger Berufe, ein weiteres von einer gesetzlichen Berufsvertretung unselbständiger Berufe entsendet sein, während das dritte Mitglied von der gesetzlichen Berufsvertretung des Berufungswerbers entsendet sein soll.“

16. § 295 hat zu lauten:

„§ 295. (1) Ist ein Bescheid von einem Feststellungsbescheid abzuleiten, so ist er ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist oder nicht, im Fall der Änderung oder der nachträglichen Erlassung des Feststellungsbescheides von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen. Mit der Erlassung des neuen Bescheides kann gewartet werden, bis der geänderte oder nachträglich erlassene Feststellungsbescheid rechtskräftig geworden ist.“

(2) Ist ein Abgabenbescheid von einem Meß- oder Zerlegungsbescheid abzuleiten, so ist er ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist oder nicht, im Fall der Änderung oder der nachträglichen Erlassung des Meß- oder Zerlegungsbescheides von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen. Mit der Erlassung des neuen Bescheides kann gewartet werden, bis der geänderte oder nachträglich erlassene Meß- oder Zerlegungsbescheid rechtskräftig geworden ist.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die Errichtung einer behördeneigenen zentralen elektronischen Datenverarbeitungsanlage wird es ermöglichen, die Finanzämter von verschiedenen manipulativen Arbeiten zu entlasten. Bereits in der ersten Automationsphase werden Bescheide über Beiträge und Abgaben von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Bescheide über Nebengebühren zentral erstellt und ausfertigt werden können.

Diese Bescheide, die im Namen der zuständigen Behörden ergehen werden, haben unter anderem den Ausfertigungsvorschriften des § 96 der Bundesabgabenordnung zu entsprechen. Daher müßten die schriftlichen Ausfertigungen auch mit der Unterschrift dessen versehen sein, der die Erledigung genehmigt hat. Das hätte zur Folge, daß die zentral hergestellten Bescheidausfertigungen zur Beisetzung der Unterschrift des Zeichnungsberechtigten den einzelnen zuständigen Finanzämter zurückgemittelt werden müßten, wodurch nicht nur hohe Kosten entstünden, sondern sogar der durch die Automatisierung zu erzielende Rationalisierungseffekt vereitelt würde.

Es ist somit eine Ergänzung des § 96 der Bundesabgabenordnung dringend geboten. Diese erforderliche Anpassung an die im Gang befindliche organisatorische Umstellung der Verwaltung soll zum Anlaß genommen werden, einige weitere Änderungen der Bundesabgabenordnung, darunter auch die Beseitigung von Redaktionsfehlern und die Anpassung von Verweisungsbestimmungen vorzuschlagen.

Die Durchführung des Gesetzes wird keine Personalvermehrung erfordern, sondern läßt im Gegenteil eine einfachere Handhabung der gegenwärtigen Abgabenverfahrensordnung erwarten und wird unter anderem dazu beitragen, daß die Ziele der ersten Stufe der Automation der Abgabenverwaltung erreicht werden können.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Art. I des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Ziffer 1:

Bei den in den zollrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Ersatzforderungen handelt es sich um Ansprüche auf Zahlung der Eingangsabgaben,

die auf nicht ordnungsgemäß gestellte Waren entfallen. Ersatzforderungen sind daher keine Nebenansprüche, sondern vielmehr Abgabenansprüche eigener Art, die ihrem Wesen nach den persönlichen Haftungen am nächsten kommen. Die gegenwärtige Einreihung der Ersatzforderungen unter die Nebenansprüche ist systematisch unzutreffend und gibt insbesondere zu Zweifeln Anlaß, ob zwischen dem Ersatzpflichtigen und einem von ihm verschiedenen Abgabenschuldner ein Gesamtschuldverhältnis besteht. Zur Klarstellung und zur Vermeidung einer Doppelbelastung (Anforderung des Zolles und der Ersatzleistung als Nebenanspruch) wären daher die Ersatzforderungen nicht unter den Nebenansprüchen im Abs. 2 lit. e, sondern im Abs. 1 anzuführen.

Zu Ziffer 2:

Durch § 48 Abs. 2 sollte vor allem die zeitlich frühere Bestimmung des § 6 Abs. 3 des Konsulargebührengesetzes, BGBl. Nr. 178/1952, aufrechterhalten werden. Das in der Folge in Kraft getretene Konsulargebührengesetz 1967, BGBl. Nr. 380, sieht insbesondere im § 10 Abs. 5 den im § 48 BAO. vorgesehenen Vorschriften ähnliche, aber auf die besonderen Verhältnisse der Konsulargebühren ausgerichtete Ermächtigungen vor, sodaß künftig eine dem derzeitigen § 48 Abs. 2 BAO. entsprechende Verweisung wegen des Charakters des Konsulargebührengesetzes als *lex specialis* entbehrlich erscheint.

Zu Ziffer 3:

Der Entwurf sieht vor, den Ausdruck „Finanzamt der Betriebsstätte (§ 69 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954)“ durch „Finanzamt der Betriebsstätte im Sinn der Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn“ zu ersetzen. Hiedurch wird eine Änderung der Rechtslage nicht eintreten, aber der Aufhebung des EStG. 1953 und dem Inkrafttreten des EStG. 1967 (BGBl. Nr. 268) Rechnung getragen. Das Abgehen von der Methode der ausdrücklichen Zitierung der gesetzlichen Vorschrift geht keineswegs auf Kosten der Rechtssicherheit,

weil das „Finanzamt der Betriebsstätte im Sinn der Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn“ allein in dem den Steuerabzug vom Arbeitslohn regelnden Normenkomplex des Einkommensteuerrechtes zu suchen ist und nur für diesen Bereich Bedeutung haben kann. Würde der derzeitige Klammerausdruck „(§ 69 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954)“ durch „(§ 69 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268)“ ersetzt, wäre der Einwand der Unanwendbarkeit der in Rede stehenden Zuständigkeitsvorschrift auf Erhebungszeiträume, die vor dem Inkrafttreten des EStG. 1967 liegen, nicht von der Hand zu weisen; eine ausdrückliche Übergangsvorschrift, die für frühere Zeiträume das Finanzamt der Betriebsstätte durch eine Verweisung auf § 69 EStG. 1953, für spätere Zeiträume durch eine solche auf § 69 EStG. 1967 determiniert, wäre für den Rechtssuchenden mit Rücksicht auf die in diesem Punkt unveränderte Gesetzeslage nur schwer verständlich, keineswegs aber übersichtlicher und besser lesbar.

Zu Ziffer 4:

Die Umschreibung im derzeitigen § 57 Abs. 2 BAO. „Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfen“ soll durch „nach den Vorschriften über den Familienlastenausgleich bestehenden Ausgleichsfonds“ ersetzt werden. Hiedurch wird eine Änderung der Zuständigkeitsvorschriften nicht eintreten (siehe auch die Ausführungen zu Z. 3), aber der geänderten Gesetzeslage auf dem Gebiet des Familienlastenausgleiches (BGBl. Nr. 376/1967) in einer Weise Rechnung getragen werden, die die Anwendung des § 57 Abs. 2 BAO. auf Zeiträume vor und nach dem Inkrafttreten des neuen Familienlastenausgleichsrechtes ermöglicht.

Zu Ziffer 5:

§ 59 BAO. enthält Zuständigkeitsvorschriften für alle nicht durch § 57 BAO. erfaßten Fälle der Abzugssteuern. Nun ist im § 57 ausdrücklich der Steuerabzug vom Arbeitslohn erfaßt, sodaß § 59 alle übrigen Abzugssteuern in sich schließen muß, ohne daß diese besonders durch eine positive Umschreibung angeführt werden müßten. Durch den vorgeschlagenen Entfall des Klammerausdruckes tritt somit eine Änderung der Gesetzeslage nicht ein, wohl wird dadurch dem Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes 1967 Rechnung getragen, ohne daß es einer besonderen ausdrücklichen Verweisung auf das formal neue (in diesem Belang inhaltlich unveränderte) Einkommensteuerrecht und einer Übergangsvorschrift (siehe auch die Ausführungen zu Ziffer 3) bedarf, die binnen kürzester Zeit sich als überholt und damit als entbehrlich erweisen, aber den Gesetzestext ohne zwingende Notwendigkeit aufblähen würde.

Zu Ziffer 6:

Nach § 71 kann unter bestimmten Voraussetzungen für die Erhebung einer Abgabe ein anderes sachlich zuständiges Finanz(Zoll)amt bestimmt werden. Wenn auch das Wort „Erhebung“ alle „der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen Maßnahmen“ (§ 49 Abs. 2 BAO.) umfaßt, schließt doch § 71 in der derzeitigen Fassung wegen der einschränkenden Zitierung der §§ 55 bis 70 die Delegation zur Erlassung von Feststellungsbescheiden aus. Um auch die örtliche Zuständigkeit für die Feststellung der Einheitswerte (§ 186), des gemeinen Wertes von bestimmten Anteilen an Gesellschaften (§ 189) und von bestimmten Einkünften (§§ 187 und 188) übertragen zu können, wäre eine Anführung der Zuständigkeitsbestimmung hierfür durch die im Entwurf vorgesehene erweiterte Zitierung erforderlich. Hiedurch könnte das rechtspolitische Ziel dieser Delegierungsvorschrift („Zweckmäßigkeit ... Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens ...“) in weit höherem Ausmaß als bisher erreicht werden.

Die Vorschriften des ersten Satzes des Abs. 2 und die des letzten Satzes stehen unter Bedachtnahme auf den Umstand, daß im Abgabenvorverfahren der Instanzenzug nur zweistufig ist, daß also lediglich gegen Bescheide der Abgabenbehörden erster Instanz (gemeint ist die erste Instanz im organisatorischen Sinn, vgl. auch §§ 52 ff. BAO.) ein Rechtsmittel zulässig ist (§ 243 BAO.), in einem Widerspruch, der nur dadurch beseitigt werden kann, daß der ins Leere gehende Satz („Gegen diese Verfügung ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.“) beseitigt wird.

Zu Ziffer 7:

Nach § 81 haben bei Personenvereinigungen oder Personengemeinschaften die Geschäftsführer und, wenn solche nicht bestellt sind, die Gesellschafter (Mitglieder) die Pflichten zu erfüllen, die der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) abgabenrechtlich auferlegt sind. Kommen zur Erfüllung dieser Obliegenheiten mehrere Personen in Betracht, so haben diese Personen nach dem Gebot des § 81 Abs. 2, erster Satz, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen und diesen der Abgabenbehörde bekanntzugeben. Die Erfahrung geht dahin, daß dieser Verpflichtung die Mitglieder der fraglichen Personenvereinigungen oder Personengemeinschaften im eigenen Interesse regelmäßig nachkommen.

In jenen seltenen Fällen, in denen dieser Bestimmung nicht entsprochen wird, „kann die Abgabenbehörde eine dieser Personen als Vertreter mit Wirkung für die Gesamtheit behandeln.“ Hiedurch soll die Behörde in die Lage versetzt werden, jedenfalls einem tauglichen und berechtigten Bevollmächtigten gegenüberzutreten zu

können, um diesem die die Gesellschaft oder Gemeinschaft treffenden Pflichten auferlegen, aber auch, um ihn als zur Geltendmachung von Rechten für die Gesamtheit als legitimiert ansehen zu können. Von der Möglichkeit der amtswegigen (fiktiven) Vertreterbestellung muß — wie bereits ausgeführt — nur selten Gebrauch gemacht werden; wenn aber diese Vorschrift angewendet wird, dann besonders häufig bei Personengemeinschaften, deren Mitglieder Ausländer sind. Aber gerade dieser Umstand macht den letzten Satz des § 81 Abs. 2 („die übrigen Personen sind hievon — gemeint ist die amtswegige Vertreterbestellung — zu verständigen.“) schwer durchführbar. Die Zustellung solcher Verständigungen ist nämlich ein Hoheitsakt, dessen Vornahme im Ausland ohne Zustimmung des Gebietsstaates als Eingriff in dessen Souveränität betrachtet wird.

Die fragliche Anordnung des letzten Satzes des § 81 Abs. 2 wurde zwar über ausdrücklichen Vorschlag des vom Finanz- und Budgetausschuß eingesetzten Unterausschusses (vgl. 456 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, IX. GP., S. 5) beschlossen, es war aber nicht vorauszusehen, daß diese Bestimmung fast ausschließlich nur zu Gunsten von im Ausland wohnhaften Personen wirksam wird, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Benennung eines inländischen Vertreters nicht nachkommen. Die nachträgliche Erkenntnis über die praktische Auswirkung und die sich hieraus ergebenden rechtlichen, insbesondere völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten lassen die Abänderung der in Rede stehenden Anordnung gerechtfertigt erscheinen. Sie wird die Rechtsstellung und den Rechtsschutz derjenigen „Personen“, die im Inland einen Wohnsitz haben nicht berühren, die Abgabenbehörden aber nicht mehr geradezu zwingen, einen möglicherweise völkerrechtswidrigen Akt zu setzen, nur weil ein Ausländer seiner sich bereits aus § 100 BAO. ergebenden Verpflichtung nicht nachkommt.

Zu Ziffer 8:

Die Notwendigkeit einer Ergänzung des § 96 ergibt sich aus den einleitenden grundsätzlichen Ausführungen. Zusätzlich sei darauf hingewiesen, daß die verabschiedeten Landesabgabenordnungen durchwegs ähnliche Vorschriften enthalten. Damit wird nicht nur einem Gebot der Verwaltungsvereinfachung und der Sparsamkeit der Verwaltung entsprochen, sondern auch einer Entschließung des Nationalrates (vgl. Anlage 2 zum Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, 456 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, IX. GP.), die eine inhaltliche Übereinstimmung der Bundesabgabenordnung und der Landesabgabenordnungen zum Ziele hatte, Rechnung getragen.

Zu Ziffer 9:

Die vorgeschlagene Vorschrift des § 102 Abs. 1 BAO. entspricht wörtlich dem § 24 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172.

Die gegenwärtige Bestimmung verlangt, daß Schriftstücke zu eigenen Händen zuzustellen sind, „wenn sich an den Empfang des Schriftstückes Rechtsfolgen knüpfen oder wenn es die Abgabenbehörde aus sonstigen Gründen anordnet“. Diese Regelung erwies sich als zu weitgehend und zu unbeweglich. Sie verpflichtet die Behörde zu eigenhändigen, damit zu kostspieligen und — für Behörde und Empfänger — zeitaufwendigen Zustellungshandlungen in bezug auf nahezu alle abgabenbehördlichen schriftlichen Ausfertigungen. Mit Rücksicht darauf, daß nach § 107 BAO. Zustellungsmängel in dem Zeitpunkt als geheilt gelten, in dem das Schriftstück dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist, wurde schon bisher — allerdings entgegen der Anordnung des gegenwärtigen § 102 Abs. 1 BAO. — Schriftstücke von nicht sehr weitreichender Bedeutung mit einfachen Briefumschlägen ohne Rückscheine zugestellt. Die Wirkung der behördlichen Erledigung konnte aber im Falle von Zustellungsmängeln stets erst dann eintreten, wenn das Schriftstück der Person, für die es bestimmt war, tatsächlich zugekommen ist. Soin konnten durch diese vereinfachte Zustellung Benachteiligungen der Adressaten keinesfalls eintreten. Im Zweifel mußte die Zustellung neuerlich — diesmal mit Rückschein — durchgeführt werden.

Der Rechnungshof hat wiederholt vorgeschlagen, diese bewährte und die Rechte der Parteien in keiner Weise abträgliche Praxis gesetzlich abzudecken. Diesem Wunsch des Rechnungshofes soll durch die vorgeschlagene Fassung des § 102 Abs. 1 entsprochen werden. Damit wäre überdies ein weiterer Schritt zur Angleichung des Abgabenverfahrensrechtes an das Allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht getan.

Zu Ziffer 10:

Durch die Anhebung der Betragsgrenze soll dem Grundgedanken einer weitmöglichen Übereinstimmung der Bundesabgabenordnung mit den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (siehe die Vorbildbestimmung des § 5 Abs. 3 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes 1950, in der Fassung des Artikels IV des Bundesgesetzes vom 4. November 1964, BGBl. Nr. 275/1964) Rechnung getragen werden.

Zu Ziffer 11:

Die Umschreibung der auf den Umsatz abstellenden Buchführungsgrenze soll mit Rücksicht auf die Ersetzung des bezogenen Einkommensteuergesetzes 1953 durch das Einkommen-

steuergesetz 1967 geändert werden. Gleichzeitig wird eine grammatikalische Korrektur (richtige Setzung des Klammerschlusses) vorgeschlagen.

Die ausdrückliche Zitierung des § 18 des Einkommensteuergesetzes erweist sich als unzumutbar. (Siehe Erläuterungen zu Ziffern 3 bis 5.)

Zur Buchführungsgrenze selbst ist zu sagen, daß durch die Novelle 1965 zur Bundesabgabenordnung (BGBl. Nr. 201) der entscheidende Betrag mit Wirkung ab 1. Jänner 1966 von 1.000.000 S auf 1.500.000 S angehoben wurde. Wenn auch im Begutachtungsverfahren vereinzelt eine Erhöhung dieser Grenze gefordert wurde, erscheint dieses Begehren sachlich unbegründet, da durch die erwähnte Erhöhung der Buchführungsgrenzen den seit 1962 eingetretenen Veränderungen des Geldwertes auch heute noch hinreichend Rechnung getragen wird.

Zu Ziffer 12:

§ 188 Abs. 4 sieht vor, daß aus Vereinfachungsgründen eine gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung dann zu unterbleiben hat, wenn hinsichtlich aller Grundstücksanteile Wohnungseigentum besteht und außer dem Nutzungswert der selbstbenutzten Eigentumswohnungen keine gemeinschaftlichen Einnahmen erzielt werden. Es kommt aber häufig vor, daß außer dem Nutzungswert geringfügige Einnahmen erzielt werden, die zwar zu einer einheitlichen Feststellung, aber in den seltensten Fällen zu einer Einkommensteuerveranlagung führen, weil die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Nutzungswert zuzüglich anderer gemeinschaftlicher Einkünfte) unter den Veranlagungsgrenzen (§ 93 Einkommensteuergesetz 1967) liegen. Solche Feststellungen führen zu einer sachlich nicht zu rechtfertigenden und in der Mehrzahl der Fälle völlig unnützen Verwaltungsarbeit. Auf den ersten Blick schiene die Normierung einer Bagatellgrenze zweckmäßig. Sie würde bewirken, daß geringfügige Einkünfte (der Hausgemeinschaft oder des Einzelnen) dieser Art eine einheitliche Feststellung nicht auslösen. Nun ist aber die Höhe der Einkünfte allein kein Maßstab für Umfang und Aufwendigkeit des Feststellungsverfahrens, zumal die (Brutto-)Einnahmen und Werbungskosten sehr hoch sein können, der Saldo aber unter der Bagatellgrenze liegen kann, umgekehrt bei verhältnismäßig geringen Einnahmen und Werbungskosten der maßgebliche Einnahmenüberschuß die auf die „Einkünfte“ abzustellende Bagatellgrenze überschreiten kann, ohne daß ein Feststellungsverfahren sachlich gerechtfertigt wäre.

Es wird daher vorgeschlagen, eine Feststellung nach § 188 Abs. 1 lit. d dann auszuschließen, wenn hinsichtlich aller Grundstücksanteile Wohnungseigentum besteht, und auf allfällige weitere ge-

meinschaftliche Einnahmen (Einkünfte) im Feststellungsverfahren nicht mehr Bedacht zu nehmen. Dieser Vorschlag geht auf die bisher gemachte Erfahrung zurück, daß in den vom vorgeschlagenen Gesetzestext umfaßten Fällen die „anderen“ Einnahmen in der überwiegenden Mehrzahl betragsmäßig von völlig untergeordneter Bedeutung sind.

Selbstverständlich bedeutet das Unterbleiben des Feststellungsverfahrens keineswegs, daß die maßgebenden Einkünfte, und zwar der Nutzungswert zuzüglich des Anteiles an allfälligen gemeinschaftlichen Einkünften, bei Zutreffen der Voraussetzungen für eine Einkommensteuerveranlagung, nicht erfaßt und besteuert werden müssen. Der in Rede stehenden Bestimmung kommt lediglich Verfahrenscharakter zu. Sie verhindert ein zumeist aufwendiges und in den meisten Fällen unnützes Feststellungsverfahren, beeinträchtigt aber nicht die materiellrechtlichen Besteuerungsansprüche.

Zu Ziffer 13:

Die §§ 143 ff. der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931, DRGBl. I S. 161, eingeführt in Österreich durch Verordnung vom 14. April 1938, DRGBl. I S. 389, unterwarfen die Ansprüche des Steuerberechtigten einer einheitlichen Verjährung.

Da das frühere österreichische Recht zwischen einer Verjährung des Rechtes zur Bemessung von Abgaben und der Verjährung des Rechtes zur Einforderung fälliger Abgaben unterschieden hat, kehrte der österreichische Gesetzgeber zur ursprünglichen Zweiteilung zurück. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1950 wurden daher die §§ 143 bis 149 der Reichsabgabenordnung aufgehoben, „soweit sie die Verjährung des Rechtes zur Einforderung fälliger Abgaben regeln“ (§ 20 Z. 1 lit. c des Abgabeneinhebungsgesetzes, BGBl. Nr. 103/1949, sowie des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, wiederverlautbart mit Kundmachung der Bundesregierung vom 13. März 1951, BGBl. Nr. 87). Die Bundesabgabenordnung hat die zweigeteilte Regelung der Verjährung des Abgabensetzungsrechtes (§§ 207 bis 209) einerseits und der Verjährung des Rechtes, eine fällige Abgabe einzuheben und zwangsweise einzubringen (§ 238), andererseits weitergeführt, da diese Gedanken auf bewährtes österreichisches Rechtsgut zurückzuführen sind.

Gewisse abgabenbehördliche Maßnahmen unterbrechen die Verjährung. § 209 Abs. 1 bestimmt, daß jede zur Geltendmachung des Abgabensanspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen unternommene Amtshandlung die Festsetzungs- oder Bemessungsverjährung unterbricht, während § 238 Abs. 2 jeder zur Durchsetzung des Anspruches unternommenen Amtshandlung die Wirkung der Unterbrechung einer Einhebungsverjährungsfrist beimißt.

Während die Abgabenverwaltung § 238 Abs. 2 dahin auslegt, daß jede Amtshandlung, die gemäß § 209 Abs. 1 geeignet ist, die Bemessungsverjährung zu unterbrechen, auch gleichzeitig eine „zur Durchsetzung des Anspruches unternommene Amtshandlung“ darstellt und sohin auch die Einhebungsverjährung unterbricht, vertrat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17. September 1965, Zln. 1899/64, 187/65, 742/65, die Auffassung, eine zur Unterbrechung der Bemessungsverjährung geeignete Amtshandlung unterbreche nicht auch die Einhebungsverjährung.

Diese Judikatur würde — verallgemeinert — dazu führen, daß durch Unterbrechungshandlungen nach § 209 BAO. zwar die Frist der Bemessungsverjährung unterbrochen (und damit verlängert) würde, daß aber mit einer solchen Verlängerung nicht geholfen ist, wenn gleichzeitig die Einhebungsverjährung eingetreten ist. Anders ausgedrückt wäre die Folge der Meinung des Verwaltungsgerichtshofes die, daß in solchen Fällen bei den sogenannten „selbstbemessenen“ Abgaben im Sinn der §§ 201 und 202 BAO. eine Unterbrechung der „Bemessungsverjährung“ einhebungstechnisch gar nicht wirksam würde; da nämlich in diesen besonderen Fällen die Bemessungsverjährung und die Einhebungsverjährung am selben Tag zu laufen beginnen, wäre es sinnlos innerhalb der nach § 209 Abs. 1 unterbrochenen Bemessungsverjährungsfrist eine Abgabe festzusetzen, wenn inzwischen die Einhebungsverjährung abgelaufen ist.

Sinn der in Österreich bis 1938 bestehenden und seit 1950 wieder eingeführten Abgabenverjährungsvorschriften ist der, daß sich die Abgabeneinhebungsverjährungsfrist an die Abgabefälligkeit anschließt. Ein Ablauf der Einhebungsverjährungsfrist vor Ablauf der Festsetzungsverjährungsfrist wäre gegen die Vernunft, weil es dem Gebot widersprechen würde, daß eine kraft Gesetzes festzusetzende Abgabe selbstverständlich auch eingehoben werden muß. Deshalb soll es die hiemit vorgeschlagene neue Fassung ermöglichen, daß auch bei den „Selbstbemessungsabgaben“ (also bei Abgaben, die ohne Kenntnis und ohne Mitwirkung der Abgabenbehörden kraft Gesetzes fällig werden) eine sinnvolle abgabenbehördliche Erhebungstätigkeit gesichert ist.

Abgesehen von diesem auf den Teilbereich der Erhebung von Selbstbemessungsabgaben eingeschränkten Vorschlag, soll der weitere Wortlaut mit dem sprachlich richtiger gefaßten § 209 Abs. 1 in Übereinstimmung gebracht werden, ohne daß dadurch eine inhaltliche Änderung eintritt.

Zu Ziffer 14:

Über Berufungen gegen Einheitswertbescheide des Grundbesitzes haben die Finanzlandesdirektionen grundsätzlich monokratisch zu entscheiden, lediglich bei Einheitswertbescheiden betreffend Betriebsgrundstücke (Untereinheit des Betriebs-

vermögens) hätte die Finanzlandesdirektion durch den Berufungssenat zu erkennen. Die Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einem Betriebsvermögen ist kein rechtspolitisch zweckdienliches Unterscheidungsmerkmal für die Beurteilung der Frage, ob über Berufungen ein Senat abzusprechen hat, zumal für das Merkmal als Untereinheit des Betriebsvermögens nicht die Größe, die Höhe des Einheitswertes oder besondere Bewertungsmethoden ausschlaggebend sind, sondern ausschließlich der Umstand, daß das Grundstück zu mehr als der Hälfte seines Wertes dem gewerblichen Betrieb dient (§ 60 Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148/1955). Allein von diesem Gesichtspunkt betrachtet, erschiene die Herausnahme dieses Bewertungsgegenstandes aus der Entscheidungsbefugnis der Berufungssenate und damit die Entlastung der Senate angezeigt. Hiezu kommt aber noch die weitere Überlegung, die § 260 Abs. 2 lit. a im Lichte der dringenden rechtlichen Bereinigung erscheinen läßt: Ist ein Einheitswertbescheid angefochten und erkennt etwa der Senat, daß das Grundstück nicht Untereinheit eines Betriebsvermögens ist, dürfte er hierüber nicht ab sprechen, weil die Entscheidung über Berufungen gegen Einheitswerte anderer als Betriebsgrundstücke monokratisch zu treffen ist. Umgekehrt kann es sein, daß ein Einheitswert über ein Grundstück, das nicht als Betriebsgrundstück bezeichnet wurde, angefochten wird. Hierüber hätte die Finanzlandesdirektion monokratisch zu entscheiden; wenn sie aber erkennt, daß das Grundstück als Untereinheit eines Betriebsvermögens anzusehen ist, wäre ihr die Entscheidungsbefugnis entzogen. Erkennt die angerufene und zunächst berufene Stelle die Unrichtigkeit in der erstinstanzlichen Beurteilung nach § 60 Bewertungsgesetz 1955, würde die Herbeiführung der sachlichen Richtigkeit zu einer Zuständigkeitsverletzung, die Zuständigkeitswahrung aber zu einer sachlich unrichtigen Berufungsentscheidung führen, zumal dem gegenwärtigen Abgabenverfahrensrecht ebenso wie dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht (sicht man vom Ausnahmefall des § 66 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 ab) die Möglichkeit einer Aufhebung (also einer kassatorischen Entscheidung) fremd ist. Der hiemit vorgeschlagene Wortlaut des § 260 Abs. 2 lit. a würde diese Schwierigkeiten ohne Beeinträchtigung des Rechtsschutzinteresses beseitigen und überdies einen bedeutenden Vereinfachungs- und Einsparungseffekt mit sich bringen.

Zu Ziffer 15:

Die Kammern haben wiederholt ihr Interesse an der Entsendung nicht nur ihrer Mitglieder, sondern auch der bei ihnen bediensteten Sach- und Rechtskundigen in die Berufungssenate bekundet. Des weiteren erwies es sich als zweckmäßig, nicht nur Kammerangehörige im engeren Sinn, sondern

auch Bedienstete von Mitgliederfirmen (insbesondere Organe von Personen- und Kapitalgesellschaften) zu entsenden. Diese von den gesetzlichen Berufsvertretungen geübte Vorgangsweise erwies sich jedoch mit dem Wortlaut des § 270 Abs. 3 BAO. unvereinbar (vgl. zusammenfassend den Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes über das Jahr 1966). Der vorgeschlagene Wortlaut soll einem Bedürfnis der Entsendungspraxis der Kammern und der sachgerechten Rechtsfindung im gleichen Maß dienlich sein.

Die im Vorbegutachtungsverfahren geäußerten Wünsche, die Zuständigkeit der Berufungssenate zu erweitern, wurden nicht aufgegriffen, weil das Senatsverfahren zwangsläufig schwerfälliger und kostspieliger abläuft, als das Verfahren, in dem die Finanzlandesdirektion monokratisch entscheidet. Den Rechtssuchenden wäre sohin mit einer Erweiterung der Senatszuständigkeit nicht unbedingt gedient. Sie müßten Rechtsverzögerungen in

Kauf nehmen, da die Einberufungen zu Senatsitzungen unter Bedachtnahme auf die persönlichen und beruflichen Interessen der entsendeten (Laien-)Mitglieder nur periodisch erfolgen können. Überdies könnte mit dem gegenwärtigen Personalstand bei den Berufungsbehörden im Falle einer Erweiterung der Senatszuständigkeit nicht mehr das Auslangen gefunden werden, sodaß Hand in Hand mit einer Zuständigkeitsausdehnung des Senates auch eine Vermehrung des Personalstandes (im Wege einer gesetzlichen Änderung des Dienstpostenplanes) gehen müßte.

Zu Ziffer 16:

Die Ergänzung des § 295 durch ausdrückliche Erwähnung auch nachträglich erlassener Grundlagenbescheide erweist sich als erforderlich, weil der derzeitige Wortlaut diesen Fall nicht zweifelsfrei erfaßt.

Gegenüberstellung

des geltenden Gesetzestextes und der vorgeschlagenen Bestimmungen:

Geltende Bestimmungen	Vorgeschlagene Fassung
<p>1. § 3. (1) Abgaben im Sinn dieses Bundesgesetzes sind, wenn nicht anderes angeordnet ist, neben den im § 1 bezeichneten Abgaben und Beiträgen auch die im § 2 lit. a angeführten Abgabenvergütungen, Beihilfen und Rückforderungsansprüche und ferner die zu diesen Abgaben, Beiträgen und Rückforderungsansprüchen zu erhebenden Nebenansprüche aller Art.</p> <p>(2) Zu den Nebenansprüchen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Abgabenerhöhungen, b) der Verspätungszuschlag, c) die im Abgabungsverfahren auflaufenden Kosten und die in diesem Verfahren festgesetzten Zwangs- und Ordnungsstrafen sowie die Kosten der Ersatzvornahme, d) die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinsen, der Säumniszuschlag, die Mahngebühr und die Kosten (Gebühren und Auslagenersätze) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens, e) die im Zollrecht vorgesehenen Ersatzleistungen für entgangene Abgaben. <p>2. § 48. ...</p> <p>(2) Die Vorschriften des Konsulargebührengesetzes, BGBl. Nr. 178/1952, bleiben unberührt.</p> <p>3. § 57. (1) ... Für alle übrigen den Steuerabzug vom Arbeitslohn betreffenden abgabenbehördlichen Amtshandlungen ist das Finanzamt der Betriebsstätte (§ 69 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954) örtlich zuständig.</p> <p>4. § 57. ...</p> <p>(2) In Angelegenheiten der Beiträge der Dienstgeber zum Ausgleichsfonds für Kin-</p>	<p>§ 3. (1) Abgaben im Sinn dieses Bundesgesetzes sind, wenn nicht anderes angeordnet ist, neben den im § 1 bezeichneten Abgaben und Beiträgen auch die im § 2 lit. a angeführten Abgabenvergütungen, Beihilfen und Rückforderungsansprüche sowie die zollgesetzlich vorgesehenen Ersatzforderungen und ferner die zu diesen Abgaben, Beiträgen, Rückforderungsansprüchen und Ersatzforderungen zu erhebenden Nebenansprüche aller Art.</p> <p>(2) Zu den Nebenansprüchen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Abgabenerhöhungen, b) der Verspätungszuschlag, c) die im Abgabungsverfahren auflaufenden Kosten und die in diesem Verfahren festgesetzten Zwangs- und Ordnungsstrafen sowie die Kosten der Ersatzvornahme, d) die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinsen, der Säumniszuschlag, die Mahngebühr und die Kosten (Gebühren und Auslagenersätze) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens. <p>Entfällt.</p> <p>§ 57. (1) ... Für alle übrigen den Steuerabzug vom Arbeitslohn betreffenden abgabenbehördlichen Amtshandlungen ist das Finanzamt der Betriebsstätte im Sinn der Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn örtlich zuständig.</p> <p>§ 57. ...</p> <p>(2) In Angelegenheiten der Beiträge der Dienstgeber zu dem nach den Vorschriften</p>

10

860 der Beilagen

derbeihilfen ist das Finanzamt der Betriebsstätte (Abs. 1) örtlich zuständig.

5. § 59. Für die Erhebung der nicht durch § 57 geregelten Fälle der Abzugssteuern (§§ 85 bis 92 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, und Aufsichtsratsabgabe) ist das Betriebsfinanzamt (§ 53 Abs. 1, lit. b) des Schuldners der dem Steuerabzug unterliegenden Beträge (des Abfuhrpflichtigen) örtlich zuständig.

6. § 71. (1) An Stelle des gemäß §§ 55 bis 70 örtlich zuständigen Finanz(Zoll)amtes kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens für die Erhebung einer Abgabe ein anderes sachlich zuständiges Finanz(Zoll)amt bestimmt werden, sofern nicht überwiegende Interessen des Abgabepflichtigen entgegenstehen.

(2) Die Verfügung gemäß Abs. 1 trifft die den beteiligten Ämtern gemeinsame Oberbehörde. Gegen die Verfügung ist ein abgeordnetes Rechtsmittel nicht zulässig.

7. § 81. ...

(2) Kommen zur Erfüllung der im Abs. 1 umschriebenen Obliegenheiten mehrere Personen in Betracht, so haben diese einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen und der Abgabenbehörde bekanntzugeben. Solange dies nicht geschehen ist, kann die Abgabenbehörde eine dieser Personen als Vertreter mit Wirkung für die Gesamtheit behandeln. Die übrigen Personen sind hievon zu verständigen.

8. § 96. Alle schriftlichen Ausfertigungen der Abgabenbehörden müssen die Bezeichnung der Behörde enthalten sowie mit Datum und mit der Unterschrift dessen versehen sein, der die Erledigung genehmigt hat. An die Stelle der Unterschrift des Genehmigenden kann, soweit nicht in Abgabenvorschriften die eigenhändige Unterfertigung angeordnet ist, die Beglaubigung treten, daß die Ausfertigung mit der genehmigten Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt und das Geschäftsstück die eigenhändig beigesetzte Genehmigung aufweist.

über den Familienlastenausgleich bestehenden Ausgleichsfonds ist das Finanzamt der Betriebsstätte (Abs. 1) örtlich zuständig.

§ 59. Für die Erhebung der nicht durch § 57 geregelten Fälle der Abzugssteuern ist das Betriebsfinanzamt (§ 53 Abs. 1, lit. b) des Schuldners der dem Steuerabzug unterliegenden Beträge (des Abfuhrpflichtigen) örtlich zuständig.

§ 71. (1) An Stelle des gemäß §§ 53 bis 70 örtlich zuständigen Finanz(Zoll)amtes kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens für die Erhebung einer Abgabe ein anderes sachlich zuständiges Finanz(Zoll)amt bestimmt werden, sofern nicht überwiegende Interessen des Abgabepflichtigen entgegenstehen.

(2) Die Verfügung gemäß Abs. 1 trifft die den beteiligten Ämtern gemeinsame Oberbehörde.

§ 81. ...

(2) Kommen zur Erfüllung der im Abs. 1 umschriebenen Obliegenheiten mehrere Personen in Betracht, so haben diese einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen und der Abgabenbehörde bekanntzugeben. Solange dies nicht geschehen ist, kann die Abgabenbehörde eine dieser Personen als Vertreter mit Wirkung für die Gesamtheit behandeln. Die übrigen Personen, die im Inland einen Wohnsitz haben, sind hievon zu verständigen.

§ 96. Alle schriftlichen Ausfertigungen der Abgabenbehörden müssen die Bezeichnung der Behörde enthalten sowie mit Datum und mit der Unterschrift dessen versehen sein, der die Erledigung genehmigt hat. An die Stelle der Unterschrift des Genehmigenden kann, soweit nicht in Abgabenvorschriften die eigenhändige Unterfertigung angeordnet ist, die Beglaubigung treten, daß die Ausfertigung mit der genehmigten Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt und das Geschäftsstück die eigenhändig beigesetzte Genehmigung aufweist. Ausfertigungen, die in Lochkartentechnik oder in einem ähnlichen Verfahren hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

860 der Beilagen

11

9. § 102. (1) Schriftstücke sind zu eigenen Händen zuzustellen, wenn sich an den Empfang des Schriftstückes Rechtsfolgen knüpfen oder wenn es die Abgabenbehörde aus sonstigen Gründen anordnet.

10. § 111. (3) Die einzelne Zwangsstrafe darf den Betrag von 5 000 S nicht übersteigen.

11. § 125. (1) ... sind Unternehmer und Unternehmen, die nach dem letzten ... Abgabenbescheid (§ 198) entweder

- a) einen Gesamtumsatz (einschließlich des steuerfreien Umsatzes, jedoch ausgenommen die Umsätze aus selbständiger Arbeit gemäß § 18 des Einkommensteuergesetzes 1953, B G B l. Nr. 1/1954) von mehr als 1,500.000 S oder

gehabt haben, verpflichtet ... Bücher zu führen ...

12. § 188. ...

(4) Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn das unbewegliche Vermögen (Abs. 1 lit. a und d) nicht im Inland gelegen oder wenn die Gesellschaft oder Gemeinschaft (Abs. 1 lit. b) weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz, noch eine Betriebsstätte im Inland hat. Eine Feststellung nach Abs. 1 lit. d hat zu unterbleiben, wenn hinsichtlich aller Grundstücksanteile Wohnungseigentum besteht und außer dem Nutzungswert der selbstbenutzten Eigentumswohnungen keine gemeinschaftlichen Einnahmen erzielt werden.

13. § 238. ...

(2) Die Verjährung fälliger Abgaben wird durch jede zur Durchsetzung des Anspruches unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung, wie durch Mahnung, durch Vollstreckungsmaßnahmen oder durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung unterbrochen. Nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

14. § 260. ...

(2) Dem Berufungssenat (§ 270) als Organ der Abgabenbehörde zweiter Instanz obliegt die Entscheidung über Berufungen gegen

- a) Feststellungsbescheide über Feststellungen gemäß § 186, soweit sie wirtschaftliche Einheiten oder Untereinheiten des Betriebs-

§ 102. (1) Wennes von der Abgabenbehörde aus besonders wichtigen Gründen angeordnet wird, sind die schriftlichen Ausfertigungen zu eigenen Händen zuzustellen.

§ 111. (3) Die einzelne Zwangsstrafe darf den Betrag von 10.000 S nicht übersteigen.

§ 125. (1) ... sind Unternehmer und Unternehmen, die nach dem letzten ... Abgabenbescheid (§ 198) entweder

- a) einen Gesamtumsatz (einschließlich des steuerfreien Umsatzes), jedoch ausgenommen die Umsätze aus selbständiger Arbeit im Sinn des Einkommensteuerrechtes, von mehr als 1,500.000 S oder

gehabt haben, verpflichtet ... Bücher zu führen ...

§ 188. ...

(4) Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn das unbewegliche Vermögen (Abs. 1 lit. a und d) nicht im Inland gelegen oder wenn die Gesellschaft oder Gemeinschaft (Abs. 1 lit. b) weder ihre Geschäftsleitung, noch ihren Sitz, noch eine Betriebsstätte im Inland hat. Eine Feststellung nach Abs. 1 lit. d hat zu unterbleiben, wenn hinsichtlich aller Grundstücksanteile Wohnungseigentum besteht.

§ 238. ...

(2) Die Verjährung fälliger Abgaben wird durch jede zur Durchsetzung des Anspruches unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung, wie durch Mahnung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung oder durch Erlassung eines Bescheides gemäß §§ 201 und 202 unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in welchem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

§ 260. ...

(2) Dem Berufungssenat (§ 270) als Organ der Abgabenbehörde zweiter Instanz obliegt die Entscheidung über Berufungen gegen

- a) Feststellungsbescheide über Feststellungen gemäß § 186, soweit sie wirtschaftliche Einheiten oder Untereinheiten des Betriebs-

vermögens betreffen, sowie über Feststellungen gemäß §§ 187 und 188;

15. § 270. ...

(3) ... Ein entsendetes Mitglied hat einer gesetzlichen Berufsvertretung selbständiger Berufe und ein weiteres einer gesetzlichen Berufsvertretung unselbständiger Berufe anzugehören, während das dritte entsendete Mitglied der gesetzlichen Berufsvertretung des Berufungswerbers angehören soll.

16. § 295. (1) Beruht ein Bescheid auf einem Feststellungsbescheid, so ist er ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist oder nicht, im Fall der Änderung des zugrunde liegenden Bescheides von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen. Mit der Erlassung des neuen Bescheides kann gewartet werden, bis die Änderung des Feststellungsbescheides rechtskräftig geworden ist.

(2) Beruht ein Abgabenbescheid auf einem Meß- oder Zerlegungsbescheid, so ist er ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist oder nicht, im Fall der Änderung des zugrunde liegenden Bescheides von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen. Mit der Erlassung des neuen Bescheides kann gewartet werden, bis die Änderung des Meß- oder Zerlegungsbescheides rechtskräftig geworden ist.

vermögens (mit Ausnahme von Betriebsgrundstücken) betreffen, sowie über Feststellungen gemäß §§ 187 und 188;

§ 270. ...

(3) ... Ein Mitglied muß von einer gesetzlichen Berufsvertretung selbständiger Berufe, ein weiteres von einer gesetzlichen Berufsvertretung unselbständiger Berufe entsendet sein, während das dritte Mitglied von der gesetzlichen Berufsvertretung des Berufungswerbers entsendet sein soll.

§ 295. (1) Ist ein Bescheid von einem Feststellungsbescheid abzuleiten, so ist er ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist oder nicht, im Fall der Änderung oder der nachträglichen Erlassung des Feststellungsbescheides von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen. Mit der Erlassung des neuen Bescheides kann gewartet werden, bis der geänderte oder nachträglich erlassene Feststellungsbescheid rechtskräftig geworden ist.

(2) Ist ein Abgabenbescheid von einem Meß- oder Zerlegungsbescheid abzuleiten, so ist er ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist oder nicht, im Fall der Änderung oder der nachträglichen Erlassung des Meß- oder Zerlegungsbescheides von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen. Mit der Erlassung des neuen Bescheides kann gewartet werden, bis der geänderte oder nachträglich erlassene Meß- oder Zerlegungsbescheid rechtskräftig geworden ist.